

Quellen und Forschungen aus italienischen Bibliotheken und Archiven

Bd. 74

1994

Copyright

Das Digitalisat wird Ihnen von perspectivia.net, der Online-Publikationsplattform der Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Elisabeth Carpentier, *Une ville devant la peste. Orvieto et la peste noire de 1348*, Deuxième édition revue, Bruxelles (De Boeck Université) 1993, 296 S., ISBN 2-8041-1728-6, BFr 2350. – Unveränderter Text des 1962 erschienenen ausgezeichneten Buchs, das durch seine Quellennähe (vor allem aus den *Riformagioni*) und seine stringente Durchführung weiterhin die beste Fallstudie zum Einbruch und den Folgen der Katastrophe von 1348 in einer italienischen Stadt bleibt. Hinzugekommen ist nur ein aktualisierendes Vorwort (S. 7–17), in dem auf neue Tendenzen der historischen Epidemiologie (besonders Biraben, 1975–1976) hingewiesen wird, sowie einige bibliographische Ergänzungen (S. 280 und 282f.) – darunter am wichtigsten die derselben Vf. zu dankende erschöpfende Analyse des Katasters von 1292, auf die bei dieser verspäteten Gelegenheit wenigstens noch hingewiesen sei: E. Carpentier, *Orvieto à la fin du XIIIe siècle. Ville et campagne dans le cadastre de 1292*, Paris (CNRS) 1986, 320 S. M. B.

Le Riformanze del Comune di Orte, I (1449–1458), a cura di Giuseppe Giontella, *Ente ottava medievale di Orte (Collana di documenti e studi storici 3)*, Orte (1991), 254 S., 2 Abb. – Die für das spätmittelalterliche kommunale Italien so typische Quellengattung der *Riformanze* oder Stadtratsbeschlüsse (der jüngst eine eigene, von Massimo Miglio angeregte Tagung über die *Riformanze Latiums* um die Mitte des 15. Jahrhunderts gewidmet war) tritt in ihrer ganzen Unmittelbarkeit auch in diesem Fall vor Augen: den ersten überlieferten Jahrgängen aus dem Archiv der kleinen Stadt Orte im Tibertal nördlich Rom. Auf die Einleitung, die Ämter und Gremien der Kommune und ihre Finanzverwaltung vorstellt, folgen die *Riformanze* nicht im Wortlaut, sondern (und das ist vorzuziehen) in Form ausführlicher Regesten. Der Reiz dieser Quellengattung besteht in der Mischung von normativen und nichtnormativen Texten bzw. darin, daß sie gerade das Entstehen normativer Texte und den Prozeß der Entscheidungsbildung im Alltag zeigt. Man begreift die abgestuften Kompetenzen von Consiglio Generale und Consiglio di Credenza, sieht den Podestà kommen und wieder gehen (von der Musterung seines Personals bis zum Syndikatsprozeß), erlebt die Debatten im Stadtrat *vulgari sermone* bis hin zu den Abstimmungsergebnissen, den dauernden Streit mit kleinen Nachbargemeinden, das gegenseitige Hochsteigern der Interessenten bei der Verpachtung der Fisch- oder der Fleischsteuer. Schon eine kleine Gesandtschaft an einen Kardinal in Rom, oder der Beitrag zum römischen Karneval auf dem Testaccio, oder der Hafer für den Romaufenthalt Friedrichs III. (200 rubbia aufs Campo di Fiore zu liefern) kann die kleine Stadt in finanzielle Schwierigkeiten bringen. Aber eine Turmuhr leistet sie sich doch, und auch,

ihre Universitätsstudenten von der Steuer zu befreien. Es ist gut, daß mit der Veröffentlichung solcher Texte auch einmal kleine Kommunen im Zusammenhang zu Worte kommen.

A. E.

Corrado Buzzi (Hg.), *La „Margarita iurium cleri viterbiensis“*, Miscellanea della Società romana di storia patria 38, Rom (Società romana di storia patria) 1993, XLI, 663 S., 11 Tafeln, Lit. 180.000. – Fünf Jahre nach Erscheinen des „Catasto“ di S. Stefano (C. Buzzi, Hg., *Il „Catasto“ di S. Stefano di Viterbo*, Miscellanea della Società romana di storia patria 29, Rom 1988, vgl. QFIAB 72 [1992] S. 785) legt C. Buzzi nun die Edition der ebenfalls im Archivio Capitolare der Kathedrale S. Lorenzo von Viterbo aufbewahrten „Margarita Cleri“ vor. Der großformatige, zwischen 1324 und 1327 angelegte, später erweiterte Pergamentcodex, der auf 188 Blättern insgesamt 219 Urkudentexte des 13. bis 16. Jhs. (die meisten davon aus dem 14. Jh.), ein Inhaltsverzeichnis und ein Anniversar enthält, diente der spätestens seit Anfang des 13. Jh. bestehenden Vereinigung der Kleriker Viterbos zur Dokumentation ihres Besitzes. Diesem Zweck entspricht die Auswahl der verzeichneten Urkunden – mehrheitlich Testamente, in denen der Klerus mit Legaten bedacht wurde. Die Redaktion lag in den Händen von insgesamt 44 Notaren, die ihre Texte einzeln oder in Blöcken eintrugen. Der Hg. unterscheidet dabei Entwürfe/Notizen (*memoria semplice*), einfache bzw. beglaubigte Kopien und Originale; unter letzteren versteht er, nach A. Pratesi, Stücke, die vom ausstellenden Notar direkt in die Margarita geschrieben wurden und als solche rechtskräftig waren. Es sei allerdings nicht verschwiegen, daß diese Verwendung des Begriffs „Original“ Schwierigkeiten aufwirft, denn von nicht wenigen der in die Margarita aufgenommenen Urkunden – und zwar nicht nur von Kopien, sondern auch Originalen im obigen Sinne – haben sich Ausfertigungen auf Pergament erhalten, die der Hg., neben evtl. vorhandener weiterer Überlieferung, aus den Beständen des Viterbeser Kapitelsarchivs herausgesucht und mit seinem Codex kollationiert hat. Auch sie werden als Originale bezeichnet. Im Falle von Testamenten bieten all diese „Originale“ jedoch sowohl in der von der Margarita überlieferten Version als auch in der Pergamentausfertigung ausdrücklich gekürzte Texte, die sich auf die für die Klerikervereinigung wichtigen Passagen beschränken. Es muß also einen weiteren, vollständigeren und damit doch wohl „ursprünglichen“ Text an anderer Stelle, wahrscheinlich in einem Notarsregister, gegeben haben. Die Zweifel am Sinn der vom Hg. gewählten Terminologie werden nicht eben geringer, wenn man liest, daß die Zusammenfassung (Nr. XXX) eines Testaments von 1264 (NR. XVII, in beglaubigter Teilabschrift), die von einem zwischen 1327 und 1348 arbeitenden Notar aus welchen Gründen auch immer zusätzlich in die Handschrift eingetragen wurde,